

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage

Nr.: 47 - 2024

5. Kreistagssitzung: am 30.10.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Anpassung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Hildburghausen zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Grundsicherung - Unterkunftsrichtlinie -

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die Neufassung der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Hildburghausen im Rahmen des SGB II und SGB XII.

Rechtsgrundlage: § 22 in Verbindung mit § 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II Bürgergeld),
§ 35 und § 42 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII Sozialhilfe)

Begründung:

1. Die gesetzlichen Vorschriften des SGB II und SGB XII verpflichten den Landkreis Hildburghausen, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Die Unterkunftsrichtlinie soll für den Landkreis Hildburghausen den unbestimmten Begriff der Angemessenheit genauer bestimmen und der Verwaltung als Grundlage für Ihre Arbeit bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes dienen. Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden. Die Notwendigkeit der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich dabei immer nur um eine stichtagsbezogene Darstellung der Lage auf dem Wohnungsmarkt zum Zeitpunkt der Erhebung handelt und keine sichere Prognose für die Zukunft erfolgen kann, da die Entwicklung des Wohnungsmarktes nicht vorhersehbar ist. Der Zweijahresrhythmus wurde vom Gesetzgeber als angemessen und ausreichend angenommen und durch die Rechtsprechung des BSG bestätigt.

2. Mit dieser fünften Aktualisierung der Unterkunftsrichtlinie soll die Anpassung der Mietobergrenzen erfolgen. Das zur Erlangung aktueller Mietdaten im Landkreis zum 01.08.2024 erstellte schlüssige Konzept wurde durch die Firma empirica im II. Quartal 2024 erstellt. Die Erhebung bildet die Grundlage für die Ermittlung regional angemessener Referenzmieten für den Landkreis Hildburghausen und ist zulässige Grundlage für die Bestimmung der Mietobergrenzen in der vorgelegten Unterkunftsrichtlinie. Um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten, sollen die neuen Werte am Tag nach der Bekanntmachung Inkrafttreten.

3. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des Jobcenters und des Sozialamtes bei der Umsetzung der Unterkunftsrichtlinie kann der Landkreis Hildburghausen als Leistungsträger davon ausgehen, dass im räumlichen Vergleichsgebiet des ländlich strukturierten Landkreises Mietwohnungen zu einem Mietzins bis zur Höhe der ermittelten Angemessenheitsobergrenzen in hinreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Mit der in Nr. 4.2. der Unterkunftsrichtlinie fixierten regional angemessenen Referenzmiete ist ein Ausgleich von Unbilligkeiten möglich.

4. Die Änderungen wurden mit dem Jobcenter und den Fachbereichen des Hauses abgestimmt.

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 30.10.2024

Hildburghausen, den 22.10.2024


Sven Gregor
Landrat